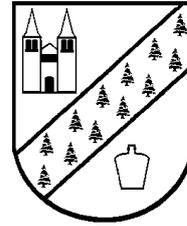


Absender

STADT BARUTH/MARK

- Der Bürgermeister -



Stadt Baruth/Mark
Ordnungsabteilung
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Eingangsdatum:

Antrag

**auf Genehmigung zum Abbrennen eines Brauchtums-, Traditions-
oder Lagerfeuers**

1. Antragsteller

Name, Vorname, Firma oder Institution

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Handy-Nr.:

2. Verantwortlicher am Brandort

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Handy-Nr.

Handy-Nr. am Abbrennort

3. Angaben zum Brauchtums-, Traditions- oder Lagerfeuers

Anlass des Feuers

Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von-bis)
-------------------------	-------------------

Angaben zum Veranstaltungsort (Ort , Straße, Abbrennort z.B. Hof, Garten usw.)

Die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen ist vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

Eigentümer des Grundstückes – Flur, Flurstück

Eine Zustimmung des Eigentümers liegt vor : ja nein

4. Absicherung des Feuers durch die zuständige Freiwillige Feuerwehr

Eine Rücksprache mit dem Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist erfolgt. Es gibt <input type="checkbox"/> keine Beanstandungen <input type="checkbox"/> nachfolgende Beanstandungen
Die Durchführung des Feuers erfolgt im Beisein der Freiwilligen Feuerwehr: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die Bestimmungen zur Durchführung des Brauchtums-, Traditions- und Lagerfeuers wurden zur Kenntnis genommen und werden vom Verantwortlichen eingehalten.

Ort, Datum der Antragstellung

Unterschrift

Bestimmungen zur Durchführung von Brauchtums-, Traditions- und Lagerfeuers

Jeder der ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuellen Brandschaden selbst verantwortlich.

- Kleine Lagerfeuer und Feuer in Feuerkörben sind Feuer, bei denen die Obergrenze für die Höhe und den Durchmesser des Brennstoffhaufens maximal 1,00 Meter betragen. (ohne Genehmigung und Anzeigepflicht zulässig)
- Traditionsfeuer sind das brauchtümliche Abbrennen von Holzstößen. Dazu zählen u.a. Osterfeuer, Maifeuer (Genehmigung / Anzeigepflicht)

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind bleiben unberührt.

Verhaltenspflicht

Bei den o.g. Feuern im Freien ist sicherzustellen, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auftritt. Die Allgemeinheit oder Nachbarschaft darf dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

Das Feuer darf zu keiner Beeinträchtigung von Bäumen oder Sträuchern führen, ein ausreichender Abstand ist einzuhalten.

Ein Feuer im Freien ist nur gestattet wenn:

- Für das Verbrennen nur trockenes, naturbelassenes Holz verwendet wird,
- Holzfeuer mit Holzspäne oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfacht werden,
- Brandbeschleuniger, Verdünnung, Spiritus nicht verwendet werden,
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu brandgefährdeten Materialien und Gebäuden angelegt ist,
- Das Abbrennen so gesteuert ist, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird und bei aufkommenden Wind eine Verkehrsbehinderung, eine Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht eintritt,
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug das Feuer unverzüglich gelöscht wird,
- Vor verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson (Verantwortlichen) sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
- Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen
- Geeignetes Löschmittel vorhanden ist (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)

Das Abbrennen von Feuer im Freien ist **verboten**:

- Bei anhaltender Trockenheit und starkem Wind
- Bei besonderen Wetterlagen (z.B. Smog, Nebel)

Das Feuer kann gegen der Willen desjenigen, der es beaufsichtigt durch die Feuerwehr gelöscht werden, wenn:

- Die Ordnungsbehörde bzw. die Polizei dies anweist und die beaufsichtigte Person nicht in der Lage ist das Feuer selbst zu löschen.
- Gebäude oder Gebäudeteile gefährdet sind
- Die Verhaltenspflicht nicht eingehalten wird.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Feuer ausgelöst werden sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller nach der gültigen Feuerwehrgesetzgebung abgerechnet.